

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Barby

über die Abwehr von Gefahren aufgrund von Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Verunreinigung, Veranstaltungen, offene Feuer im Freien, Betreten und Befahren von Wasser- und Eisflächen sowie mangelhafte Hausnummerierung für das Gebiet der Stadt Barby.

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 182), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Barby in seiner Sitzung am 31.03.2022 für das Gebiet der Stadt Barby folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. **Straßen:** Alle Straßen, Wege (Rad-, Geh-, Reitwege usw.), Plätze (Märkte, Sport-, Parkplätze, Parkstreifen usw.), Fahrbahnen, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Anlagen (Grün-, Park-, Lärmschutz-, Entwässerungsanlagen usw.), Dämme, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.
2. **Öffentliche Anlagen:** Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Flächen in der Stadt Barby, unabhängig ob befestigt, unbefestigt, bepflanzt oder unbepflanzt, insbesondere Parks, Grünflächen, Sport- und Spielflächen, die nicht dem Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), in der derzeit gültigen Fassung, unterliegen.
3. **Fahrzeuge:** Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Krafträder, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Elektromobile, E-Roller, Hoverboards, Segways.
4. **bebaute Ortslage:** Eine bebaute Ortslage ist ein Bereich mit einer nicht nur vereinzelter Bebauung mit Wohnhäusern oder sonstigen Gebäuden, wo gewöhnlich mit dem Erscheinen von Personen und/oder Tieren zu rechnen ist.
5. **Musikaufführungen:** Die Wiedergabe von Musik von Tonträgern oder Empfangsgeräten oder die Aufführung von Live-Musik einschließlich Gesang, wenn sie als öffentliche Veranstaltung oder in Verbindung mit einer solchen stattfinden.
6. **Traditions- und Brauchtumsfeuer:** Diese Feuer beruhen auf überliefertem Brauchtum oder Tradition (z.B. Osterfeuer) und dienen der Pflege dieser Tradition und des Brauchtums.

7. **Kleinstfeuer:** Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen Feuer in Feuerschalen, Feuerkörbe, Aztekenöfen und ähnliches, deren Grundfläche einen Durchmesser von 100 cm nicht überschreiten und das Brenngut nicht höher als 50 cm aufgeschichtet wird. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
 8. **Eisflächen:** Mit Eis zugefrorene Wasserfläche.
- (2) Öffentlicher Verkehr im Sinne dieser Verordnung ist das Betreten, Befahren und sonstige Benutzen von Straßen gemäß Abs. 1 Nr. 1 zu Fuß und mit Fahrzeugen gemäß Abs. 1 Nr. 3, sowie sonstigen der Fortbewegung dienenden Hilfsmittel (z. B. Inliner, Roller, Skateboard).

§ 2

Schutz von Straßen, Einrichtungen und öffentlichen Anlagen

(1) Es ist untersagt:

1. Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen unbefugt zu bekleben, zu bemalen, zu besprayen, zu beschreiben oder zu beschmieren.
 2. Versorgungseinrichtungen, Denkmäler, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, Plakatträger, Schilder, Hinweise, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zweckentfremdet zu benutzen, unbefugt zu bekleben oder zu entfernen.
 3. Kraftfahrzeuge oder Anhänger in öffentlichen Anlagen abzustellen.
 4. Hydranten, Löschwasserentnahmestellen oder sonstige Wasserversorgungseinrichtungen sowie Energie- und Telekommunikationsversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.
- (2) Der Aufenthalt auf Spielplätzen und die Nutzung von Spielanlagen sind nur Kindern, aufsichtführenden Personen, sowie Jugendlichen gestattet.

§ 3

Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

- (1) Personen haben sich auf Straßen, soweit nicht § 1 StVO gilt, insbesondere bei der Benutzung von Fahrzeugen und sonstigen der Fortbewegung dienenden Hilfsmitteln, so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet werden.
- (2) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, durch die Gebäudeeigentümerin bzw. den Gebäudeeigentümer bzw. die von ihm verpflichtete Person unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. das Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (3) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt und Sachen beschädigt werden können,

dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

- (4) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (5) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen/Straßennamenschildern/Lichtzeichenanlagen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Geländer, Stützmauern, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagen und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern oder zu verunreinigen.
- (6) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von den am Verkehr teilnehmenden Personen unmittelbar erkannt werden können.
- (7) Es ist verboten an oder auf Straßen oder an anderen öffentlichen Anlagen, mit Ausnahme von Campingplätzen oder auf ausgewiesenen Caravanstellplätzen, in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften zu übernachten oder zu zelten. Dies gilt bei Kraftfahrzeugen nicht, wenn es sich um eine einzelne Übernachtung zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit der das Fahrzeug führenden Person handelt.
- (8) Blumentöpfe und -kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen oder Sachen gefährden können, sind gegen das Herabstürzen von Balkonen oder Fensterbrettern zu sichern.

§ 4

Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeit (OWiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten.
- (2) Die Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung sind an den Werktagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an den Sonn- und Feiertagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- (3) Die Ruhezeiten gelten in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten, Kerngebieten und Dorfgebieten der Stadt Barby.
- (4) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:

1. der Betrieb von Handwerkzeugen und motorbetriebenen Geräten und Maschinen, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen und Pumpen,
 2. der Betrieb und das Abspielen von Beschallungsanlagen und Tonwiedergabegeräten oder das Spielen von Instrumenten,
 3. Hämmern und Holzhacken.
- (5) Das Verbot des Absatzes 4 gilt nicht für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr dienen, die keinen Aufschub dulden.
- (6) Innerhalb geschlossener Ortslagen hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben von geräuschvollen Laufen lassen von Motoren verboten.
- (7) Der Gebrauch von Werks sirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetriebe.

§ 5

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Allgemeinheit in den in § 4 Absatz 2 genannten Ruhezeiten stören.
- (2) Tierhaltende und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und allen anderen öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Neben den Bestimmungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA) vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 22), welches hiervon unabhängig gilt, werden darüber hinaus für die Haltung und Führung von Hunden folgende Regelungen getroffen:
 - a) Hunde müssen
 1. **im OT Barby (Elbe):** Stadtzentrum (Ludwig-Fuchs-Straße; Magdeburger Straße, Marktstraße, Schulstraße), Schloßpark, Park Elbwerder und auf dem Gelände Seepark Barby,
 2. **im OT Groß Rosenburg:** Hauptstraße, Im Winkel, Zerbster Straße, Fabrikstraße, Schloßstraße, Mittelstraße, Georgsstraße, Georgsplatz, Friedrichstraße, Straße der Jugend, Töpferstraße, Gartenstraße, Schäferdamm und im Kabelweg,

sowie bei allen öffentlichen Veranstaltungen (Märkte, Volksfeste, Messen usw.) zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden.

- b) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 HundeG LSA, deren Gefährlichkeit aufgrund ihrer Rasse vermutet wird, haben bei öffentlichen Veranstaltungen einen Maulkorb zu tragen, der das Beißen sicher verhindert und sind an der Leine zu führen.
 - c) Hunde sind auf Kinderspielplätzen verboten.
 - d) Auf Straßen und allen anderen öffentlichen Anlagen innerhalb und außerhalb der bebauten Ortslage sind Hunde rechtzeitig anzuleinen, wenn ihnen Personen oder Tiere begegnen.
- (4) Verwilderte Haustauben, Katzen sowie wildlebende herrenlose Tiere (bspw. Nutrias, Waschbären und Biber) dürfen auf Straßen und öffentlichen Anlagen nicht gefüttert werden.
- (5) Tierhaltende und Personen, welche die Führung oder Pflege von Tieren innehaben, sind verpflichtet zu verhüten, dass öffentliche Straßen durch das Tier verunreinigt werden. Bei Verunreinigungen sind diese Personen zur sofortigen Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anliegerinnen und Anlieger bleibt unberührt.

§ 6

Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen oder Lautsprecheransagen durchführen will, hat die Veranstaltung mindestens 2 Wochen vor Beginn bei der Stadt Barby anzuzeigen.
In der Anzeige sind der Name und die Anschrift der veranstaltenden Person, Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Musikart oder Art der Lautsprecheransagen und die Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Gäste aufzuführen.
Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese nicht in der Betriebsart „Diskothek“, „regelmäßige Tanzveranstaltungen“ oder „regelmäßige Musikaufführungen“ konzessioniert sind.
- (2) Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn sie jeder und jedem oder einem bestimmten Personenkreis zugänglich ist. Als bestimmten Personenkreis bezeichnet man z. B. die Mitglieder eines Vereins, Angehörige einer Organisation, eines Betriebes, einer Reisegruppe usw.
- (3) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die veranstaltende Person für die Durchführung bereits nach speziellen gesetzlichen Bestimmungen einer Genehmigung bedarf (z. B. Märkte, Messen, Ausstellungen nach der Gewerbeordnung usw.) oder wenn die Art der Veranstaltung bereits gesetzlich geregelt ist.

§ 7 **Offene Feuer**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Barby und sind mindestens zwei Wochen vorher zu beantragen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder der sonst Verfügungsberechtigten. Das Abrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig.
- (2) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 8 **Wasser- und Eisflächen**

- (1) Das Baden in künstlich angelegten stehenden Gewässern (Kiesgruben) ist verboten. Das Baden ist ausschließlich in den dafür bestimmten und gekennzeichneten Bereichen der Badestelle im Seepark in Barby (Elbe) erlaubt.
- (2) Es ist verboten:
 1. auf dem gekennzeichneten Gelände des Seeparks Barby, welches sich im Eigentum bzw. Erbbaurecht der Stadt Barby befindet, zu angeln (Anlage 1),
 2. Eisflächen von Gewässern zu betreten, bei der keine Ausnahme (Freigabe) durch die Stadt Barby ortsüblich bekannt gegeben wurde,
 3. Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 4. Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für künstlich angelegte Gewässer auf Privatgrundstücken bspw. in Form von Biotopen, Schwimmteiche, Pools oder Badetonnen. Das Verbot des Absatzes 2 Nr. 1 gilt nicht für Personen, welche berechtigte Maßnahmen der Fischereiausübung oder der Fischhege durchführen. Die Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt auf eigene Gefahr, zivilrechtliche Betretungs- oder Benutzungsverbote bleiben unberührt.

§ 9 **Hausnummern**

- (1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und die sonst Verfügungsberechtigten für bebaute Grundstücke sind als Gesamtschuldner verpflichtet,
 - a) bei der Stadt Barby die Erteilung einer Hausnummer einzuholen, sofern eine solche noch nicht von Amtswegen erteilt wurde,

- b) die von der Stadt Barby festgesetzte Hausnummer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung,
 - c) die Hausnummern nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 oder 5 anzubringen.
- (2) Bei Hausnummern sind die Zahlen mit arabischen Ziffern und die zusätzlichen Schriftzeichen mit kleinen Buchstaben darzustellen.
- (3) Bei der Festlegung einer neuen Hausnummer für ein Grundstück, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die vorherige Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen:
- a) dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus jederzeit sicht- und lesbar ist,
 - b) dass sie sich ausschließlich an der Grundstücks- bzw. Hausseite befindet, die zu der bestimmungsgemäßen Straße zeigt (zusätzliche Hausnummern an anderen Grundstücksseiten sind nicht zulässig),
 - c) dass bei mehreren Eingängen jeder Hauseingang mit der Nummer versehen ist.
 - d) Liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer auf dem Grundstück anzubringen (Zaun/Mauer sonstige Art), entsprechend den Bestimmungen der Buchstaben a) und b).
 - e) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Barby unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so sind die Eigentümerinnen und Eigentümer und die sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke als Gesamtschuldner verpflichtet, ein Hinweisschild mit Angaben der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.
- (5) Bei territorialen Besonderheiten kann die Stadt Barby abweichend von Abs. 4 andere Regelungen über die Art der Anbringung der Hausnummer treffen.

§ 10 Ausnahmen

Die Stadt Barby kann von den Ver- und Geboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Diese können auf Widerruf erteilt und mit Auflagen versehen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Ziffer 1 Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 2 Abs.1 Nr. 1 Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen unbefugt beklebt, bemalt, besprayt, beschreibt oder beschmiert,
2. § 2 Abs. 1Nr. 2 Versorgungseinrichtungen, Denkmäler, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, Plakatträger, Schilder, Hinweise, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen beschädigt, verschmutzt, zweckentfremdet benutzt, unbefugt beklebt oder entfernt,
3. § 2 Abs.1 Nr. 3 Kraftfahrzeuge oder Anhänger in öffentlichen Anlagen abstellt,
4. § 2 Abs.1 Nr. 4 Hydranten, Löschwasserentnahmestellen oder sonstige Wasserversorgungseinrichtungen sowie Energie- und Telekommunikationsversorgungseinrichtungen verstellt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt,
5. § 2 Abs. 2 sich entgegen auf Spielplätzen aufhält,
6. § 3 Abs. 1 durch sein Verhalten auf Straßen insbesondere bei der Benutzung von Fahrzeugen oder sonstigen der Fortbewegung dienenden Hilfsmittel andere Personen gefährdet,
7. § 3 Abs. 2 als Gebäudeeigentümerin oder –eigentümer oder von ihm verpflichtete Person, Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
8. § 3 Abs. 3 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt und Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken nicht in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
9. § 3 Abs. 4 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
10. § 3 Abs. 5 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen/Straßennamenschildern/Lichtzeichenanlagen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Geländer, Stützmauern, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagen und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert oder verunreinigt,
11. § 3 Abs. 6 Satz 1 Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, geöffnet lässt, obwohl die Benutzung nicht mehr erforderlich ist,
12. § 3 Abs. 6 Satz 2 Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,

13. § 3 Abs. 7 an oder auf Straßen oder an anderen öffentlichen Anlagen in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften übernachtet oder zeltet,
14. § 3 Abs. 8 Blumentöpfe und –kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen oder Sachen gefährden können, nicht gegen das Herabstürzen von Balkonen oder Fensterbrettern sichert,
15. § 4 Abs. 4 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten oder Veranstaltungen ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stört,
16. § 4 Abs. 6 Satz 1 innerhalb bebauter Ortslagen bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nach den Umständen vermeidbare Geräusch verursacht,
17. § 4 Abs. 7 Werksirenen und andere akustische Signalgeräte, deren Schall außerhalb des Werksgeländes so betreibt, dass sie andere Personen stört,
18. § 5 Abs. 1 Satz 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird,
19. § 5 Abs. 1 Satz 2 Haustiere und andere Tiere so hält, dass durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Allgemeinheit in der nach § 4 genannten Ruhezeit gestört wird,
20. § 5 Abs. 2 nicht verhütet, dass sein Tier auf Straßen und allen anderen öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt,
21. § 5 Abs. 3a auf den in Nr. 1 und 2 genannten Straßen und öffentlichen Anlagen im Ortsteil Barby (Elbe) und Ortsteil Groß Rosenberg sowie bei allen öffentlichen Veranstaltungen, zum Schutz von Mensch und Tier, den Hund nicht an der Leine führt,
22. § 5 Abs. 3b) einen gefährlichen Hunde nach § 3 Abs.2 HundeG LSA bei öffentlichen Veranstaltungen ohne einen Maulkorb und nicht an der Leine führt,
23. § 5 Abs. 3c) Hunde nicht von Kinderspielplätzen fern hält,
24. § 5 Abs. 3d) auf Straßen und öffentlichen Anlagen innerhalb und außerhalb der bebauten Ortslage seinen Hunde nicht rechtzeitig anleint, wenn ihnen Personen oder Tiere begegnen,
25. § 5 Abs. 4 verwilderte Haustauben, Katzen sowie wildlebende herrenlose Tiere (bspw. Nutrias, Waschbären und Biber) auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen füttert,
26. § 5 Abs. 5 Satz 2 die verursachte Verunreinigungen von Tieren auf Straßen oder öffentlichen Anlagen nicht unverzüglich entfernt,
27. § 6 Abs. 1 Satz 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
28. § 7 Abs. 1 Satz 1 ein Oster-, Lager- oder anderes offenes Feuer anlegt, unterhält oder flämmt,
29. § 7 Abs. 2 beim Abbrennen von offenen Feuern im Freien nicht trockenes oder nicht naturbelassenes Holz verwendet oder die Nachbarschaft belästigt,

30. § 7 Abs.3 Satz 1 Feuer nicht ständig überwacht,
31. § 7 Abs.3 Satz 2 die Feuerstelle nicht vor dem Verlassen ablöscht,
32. § 8 Abs.1 außerhalb der dafür bestimmten Gewässer und außerhalb der gekennzeichneten Badestellen badet,
33. § 8 Abs.2 Nr. 1 am Uferbereich des Seeparks Barby auf gekennzeichneter Fläche angelt (Anlage 1), auf der das Angeln nicht gestattet ist,
34. § 8 Abs.2 Nr. 2 Eisflächen betritt, sofern die Fläche nicht freigegeben ist,
35. § 8 Abs.2 Nr. 3 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt,
36. § 8 Abs.2 Nr. 4 Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
37. § 9 Abs.1a) als Eigentümerin oder Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter unterlässt eine Hausnummer einzuholen,
38. § 9 Abs.1b) als Eigentümerin oder Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
39. § 9 Abs.2 - Abs.4 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten verallgemeinernd für alle Geschlechter.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Barby in Kraft.

Barby, den 04.04.2022


Torsten Reinharz
Bürgermeister



Anlage 1 zu § 8 (2) Nr. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Barby



— Angelverbot